

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2026

Nr. 2026/874
KR.Nr. K 0055/2026 (STK)

Kleine Anfrage Christian Herzog (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Kostenfolgen durch Interventionen der Gruppe Wyssmann/Vogt Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In jüngster Zeit haben Gruppierungen um Nationalrat Rémy Wyssmann und Elias Vogt wiederholt mit deutlichen Mehrheiten gefällte Entscheidungen des Kantonsrats angefochten und schwere Anschuldigungen erhoben. Während die Rechtmässigkeit dieses Vorgehens unbestritten ist, stellen sich Fragen zu Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit, zumal die Parlamentsentscheide zum Kauf der Liegenschaft Bielstrasse und zum Bau des neuen Stützpunkts für die Kantonspolizei von der Stimmbevölkerung mit deutlichen Mehrheiten bestätigt worden sind.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche zusätzlichen Kosten haben die Interventionen der Gruppe Wyssmann/Vogt im Fall des Liegenschaftskaufes und des Projekts Kapo-Stützpunkt den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern unter Einrechnung aller internen und externen Faktoren, auch der von der Verwaltung geleisteten Arbeitsstunden, ungefähr verursacht?
2. Um nicht weiteren unnötigen Aufwand zu generieren, wird der Regierungsrat gebeten, die Kosten lediglich innerhalb einer Bandbreite grob abzuschätzen.
3. Ähnliche Interventionen sind im Projekt Sanierung Baselstrasse erfolgt und im Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten (NBO) zu erwarten. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Regierungsrat bei diesen Projekten?
4. Mit welcher Projektdauer rechnet das Baudepartement aufgrund der zahlreichen Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten aktuell für grössere Vorhaben in den Bereichen Hoch- und Tiefbau?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

- 3.1.1 Mit der kleinen Anfrage werden vier Geschäfte angesprochen, nämlich der Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn (Geschäft 1), der Neubau «KAPO-Stützpunkt» in Oensingen (Geschäft 2), die Sanierung und Umgestaltung Baselstrasse samt Verlängerung Kreuzungsstelle St. Katharinen (Geschäft 3) und das Projekt Neuer

Bahnhofplatz Olten (Geschäft 4). Bezüglich dieser Geschäfte soll vorab in Erinnerung gerufen werden, dass

- das Geschäft 1 nicht vom Regierungsrat in eigener Kompetenz, sondern (nach einer vom Bundesgericht gutgeheissenen Stimmrechtsbeschwerde: s. Urteil 1C_679/2023 vom 10. Januar 2025) vom Kantonsrat zu beschliessen war;
- die Kantonsratsbeschlüsse zu Geschäft 1 und Geschäft 2 (aufgrund der Höhe der Ausgaben: s. Art. 35 Abs. 1 Bst. e KV) dem Volk obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten waren und von diesem (am 30. November 2025 und 8. März 2026) angenommen wurden;
- das Geschäft 3 (nach einer vom Bundesgericht gutgeheissenen Stimmrechtsbeschwerde: s. Urteil 1C_236/2024 vom 20. Februar 2025/BGE 151 I 32) vom Kantonsrat nicht in eigener Kompetenz beschlossen werden konnte;
- das Geschäft 4 (B+E des RR an den KR vom 13. Januar 2026, RRB Nr. 2026/30) vom Kantonsrat noch nicht behandelt worden ist und, falls von ihm so beschlossen, dem Volk obligatorisch zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

3.1.2 Im Sinne der kleinen Anfrage «angefochten» wurden demnach der Regierungsratsbeschluss zu Geschäft 1 und der Kantonsratsbeschluss zu Geschäft 3. Die Rechtmässigkeit dieser Anfechtungen wird in der kleinen Anfrage zurecht nicht in Frage gestellt. Dass von den in der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht wird, muss in einem demokratischen Rechtsstaat selbstverständlich sein und ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, soweit dies nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt.

3.1.3 Wir gehen davon aus, dass die «schweren Anschuldigungen» im Sinne der kleinen Anfrage hauptsächlich das Geschäft 2 betreffen dürften, wo im Vorfeld der Abstimmung seitens der Gegnerschaft mit wesentlichen Fehlinformationen argumentiert wurde. Diese gefährdeten die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten dermassen, dass die Staatskanzlei den unwahren Behauptungen mit einer Richtigstellung entgegentreten musste.

3.1.4 Die Beschlussfassung über die Geschäfte entsprechend den verfassungs- und gesetzesmässigen Vorgaben verursacht generell Kosten, die dem demokratischen Rechtsstaat systemimmanent und deshalb grundsätzlich hinzunehmen sind, wie u.a. Kosten für die Vorbereitung in der Verwaltung, die Behandlung im Regierungsrat, die Beratung in den Kommissionen und im Plenum des Kantonsrates sowie für die Volksabstimmung. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für weitere zusätzliche Kosten, insbesondere auch für Kosten, welche durch Projektverzögerungen (infolge eingelegter Rechtsmittel) entstehen. Wer die vorliegend im Sinne der kleinen Anfrage abzuschätzenden zusätzlichen Kosten in welchem Umfang tatsächlich verursacht hat, dürfte strittig sein.

3.1.5 Allgemeiner Hinweis zu den Kosten von kantonalen Volksabstimmungen: Bei diesen Kosten sind grundsätzlich 3 Fälle zu unterscheiden: 1. Wenn gleichzeitig eine eidgenössische Abstimmung stattfindet, betragen die zusätzlichen Kosten für eine einzige kantonale Abstimmungsvorlage (ohne Gemeindekosten) rund 53'000 Franken. 2. Wenn gleichzeitig eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung stattfindet, betragen die zusätzlichen Kosten pro weitere kantonale Abstimmungsvorlage (ohne Gemeindekosten) rund 17'000 Franken. 3. Wenn gleichzeitig keine eidgenössische Abstimmung stattfindet, betragen die Kosten für eine einzige kantonale Abstimmungsvorlage rund 108'000 Franken.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche zusätzlichen Kosten haben die Interventionen der Gruppe Wyssmann/Vogt im Fall des Liegenschaftskaufes und des Projekts Kapo-Stützpunkt den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern unter Einrechnung aller internen und externen Faktoren, auch der von der Verwaltung geleisteten Arbeitsstunden, ungefähr verursacht?

Diese zusätzlichen Kosten lassen sich, soweit sie innerhalb der Verwaltung (durch Arbeitsaufwand) angefallen sind, nicht exakt beziffern, da sie nicht separat ausgewiesen werden.

Nach der (gestützt auf § 3 Absatz 2 der regierungsrätlichen Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993) vom Finanzdepartement erlassenen Verfügung vom 29. April 2019 beträgt der verrechenbare Stundenansatz der Tarifstufe 4 (Durchschnitt der Lohnklassen 25 bis 31) 227 Franken. Bei einem rund 8,5 Stunden umfassenden Arbeitstag belaufen sich die Kosten demnach auf rund 2'000 Franken pro Arbeitstag.

Betreffend Kauf der Liegenschaft Bielstrasse 3, Solothurn (Geschäft 1), entstanden folgende zusätzliche Kosten:

- Die Beantwortung von Medienanfragen und Anfragen aus dem politischen Umfeld im Vorfeld der Abstimmung hat in der Staatskanzlei (Staatsschreiber und Medienbeauftragte) im Vergleich zu ähnlichen Projekten zu einem geschätzten Mehraufwand von insgesamt rund 5 Arbeitstagen geführt, was gemäss den vorstehenden Ausführungen rund 10'000 Franken entspricht.
- Mietzinsausfälle und weiterlaufende Nebenkosten für ungenutzte Büroflächen belaufen sich auf insgesamt rund 270'000 Franken (Zeitraum Juli 2023 bis April 2026), weil während der Dauer des bundesgerichtlichen Verfahrens keine neuen Mietverträge abgeschlossen werden konnten und weil es aufgrund der unsicheren Rechtslage zu Kündigungen bestehender Mietverhältnisse kam.

Betreffend Neubau «Kapo-Stützpunkt» in Oensingen (Geschäft 2) entstanden folgende zusätzliche Kosten: Die Beantwortung von Medienanfragen und Anfragen aus dem politischen Umfeld, die Bereitstellung umfangreicher Unterlagen sowie die Richtigstellung der (insbesondere per Flyer) publizierten Fehlinformationen haben im Vergleich zu ähnlichen Projekten zu einem geschätzten Mehraufwand von insgesamt rund 10 Arbeitstagen in der Staatskanzlei und insgesamt rund 5 Arbeitstagen im Bau- und Justizdepartement geführt. Insgesamt entspricht dies rund 30'000 Franken.

3.2.2 Zu Frage 2:

Um nicht weiteren unnötigen Aufwand zu generieren, wird der Regierungsrat gebeten, die Kosten lediglich innerhalb einer Bandbreite grob abzuschätzen.

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 1.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ähnliche Interventionen sind im Projekt Sanierung Baselstrasse erfolgt und im Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten (NBO) zu erwarten. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Regierungsrat bei diesen Projekten?

Betreffend Sanierung und Umgestaltung Baselstrasse samt Verlängerung Kreuzungsstelle St. Katharinen (Geschäft 3) erfolgt aufgrund des oben (in Ziff. 3.1.1) genannten Urteils des Bundesgerichts eine Überprüfung des Projektes. Weil diese noch im Gange ist, können derzeit keine abschliessenden Angaben zu den zusätzlichen Kosten gemacht werden.

Betreffend Projekt Neuer Bahnhofplatz Olten (Geschäft 4) können derzeit keinerlei Angaben zu allfälligen zusätzlichen Kosten gemacht werden, weil das Geschäft erst bei der vorberatenden Sachkommission hängig ist und wir über mögliche «Interventionen» irgendwelcher Akteure keine Spekulationen oder gar Prognosen anstellen wollen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Mit welcher Projektdauer rechnet das Baudepartement aufgrund der zahlreichen Beschwerde- und Einsprachemöglichkeiten aktuell für grössere Vorhaben in den Bereichen Hoch- und Tiefbau?

Die Erfahrungen in der Schweiz zeigen, dass bei Bauprojekten vermehrt mit längeren Projektdauern zu rechnen ist. Genauere Angaben zu den Projektdauern können nicht gemacht werden, zumal diese von vielen Faktoren abhängen und von den diversen Beteiligten, Dritten und Rechtsmittelinstanzen stark beeinflusst werden können.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Bau- und Justizdepartement
Hochbauamt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)